



# Gemeindesteuergesetz Fanas

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden und die Verfassung der Gemeinde Fanas

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup>Die Gemeinde Fanas erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- b) eine Grundstückgewinnsteuer
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
- d) eine Handänderungssteuer
- e) eine Liegenschaftssteuer

<sup>2</sup>Die Gemeinde Fanas erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer
- b) eine Hundesteuer

<sup>3</sup>Überdies erhebt die Gemeinde Fanas folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe
- b) eine Tourismusförderungsabgabe

### Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

#### Art. 3 Steuerfuss

<sup>1</sup>Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. Handänderungssteuer

#### Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

### 3. Liegenschaftssteuer

#### Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1 Promille.

## 4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

### Art. 6 Gegenstand und Bemessung

<sup>1</sup>Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

<sup>2</sup>Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup>Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

### Art. 7 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Fanas Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen.
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

### Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen
- e) die Konkubinatspartner, sofern das Konkubinat vor dem Tod mindestens fünf Jahre gedauert hat; kann der Beweis hierfür nicht erbracht werden, gilt der Steuersatz für den elterlichen Stamm.
- f) die Eltern

### Art. 9 Steuerberechnung

<sup>1</sup>Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- |   |     |          |
|---|-----|----------|
| a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen | Fr. | 14'000.- |
| b) von jeder anderen Zuwendung                | Fr. | 7'000.-  |

<sup>2</sup>Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indiziert.

<sup>3</sup>Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

<sup>4</sup>Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

<sup>5</sup>Die Steuer beträgt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Begünstigte des elterlichen Stammes        | 4 Prozent  |
| b) Begünstigte des grosselterlichen Stammes   | 7 Prozent  |
| c) Begünstigte des urgrosselterlichen Stammes | 10 Prozent |
| d) für alle übrigen Begünstigten              | 15 Prozent |

### Art. 10 Bezug und Haftung

<sup>1</sup>Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

<sup>2</sup>Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

<sup>3</sup>Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

## **5. Hundesteuer**

### **Art. 11 Steuerobjekt**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

### **Art. 12 Steuersubjekt**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

### **Art. 13 Steuerbefreiung**

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde mit Leistungsausweis
- b) Lawinhunde mit Leistungsausweis
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde mit Leistungsausweis

### **Art. 14 Steuerberechnung**

<sup>1</sup>Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 70.-, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 120.- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup>Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

<sup>3</sup>Stichtag ist der 1. Januar.

## **III. Formelles Recht**

### **1. Behörden**

#### **Art. 15 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarung des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern

#### **Art. 16 Gemeindesteuernamt**

<sup>1</sup>Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

<sup>2</sup>Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

### **2. Bezug**

#### **Art. 17 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

<sup>2</sup>Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

<sup>3</sup>Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup>Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

<sup>5</sup>Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

#### **Art. 18 Zahlungsfrist**

<sup>1</sup>Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup>Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup>Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

<sup>5</sup>Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

#### **Art. 19 Steuererlass**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 1'000.- Franken pro Jahr
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge

### **3. Entschädigung**

#### **Art. 20 Entschädigung**

Die Gemeinde Fanas wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz wurde am 12. Juni 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

Hans Ulrich Gansner

Der Gemeindevorstand:

Gabriel Duff



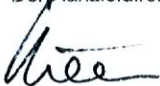
Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 12.08.08 Nr. 1002

Namens der Regierung

Der Präsident:

  
**St. Engler**

Der Kanzleidirektor:

  
**Dr. C. Riesen**

